



1000 BRÜSSEL 27-03-1991
Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

Unser Zeichen : 22.133/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrte Herren,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachkontrolle haben in ihren Sitzungen vom 8. und 29. November 1990 eine Klage untersucht, die am 19. Juni 1990 gegen die Tatsache eingereicht worden war, daß sich in Büllingen, längs der Hauptstraße nach Bütgenbach, ein Schild befindet, das ausschließlich die französische Aufschrift "Sortie de Camions" trägt.

In seinem Schreiben vom 13. September 1990 hat der Oberfeldhüter von Büllingen bestätigt, daß das umstrittene Schild tatsächlich an besagtem Ort steht, und daß es sich dabei um das durch die Aufschrift "Sortie de Camions" ergänzte Verkehrsschild A 15 "Vorsicht Rutschgefahr" handelt.

Dieses Schild wurde von der Firma "Bodarwé und Söhne" vorübergehend auf einer Baustelle angebracht und wird nach Beendigung der Bauarbeiten entfernt werden.

Angesichts der Tatsache, daß die durch den Königlichen Erlaß vom 1. Dezember 1975 - der die allgemeine Regelung der Verkehrspolizei festlegt - vorgeschriebenen Verkehrsschilder ausschließlich von einer gesetzlich dazu befugten Behörde oder durch eine von einer solchen Behörde ausgehenden Erlaubnis angebracht werden dürfen (Artikel 78 und 80), ist folglich die Gemeindeverwaltung dafür verantwortlich.

Ein solches Schild stellt eine Bekanntmachung oder eine Mitteilung an die Öffentlichkeit dar und muß folglich laut Artikel 11, Paragraph 2 der durch den Königlichen Erlaß vom 18 Juli 1966 koordinierten

Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten in den Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache verfaßt werden.

Die Klage wird somit für zulässig und begründet erklärt.

Das vorliegende Gutachten wird dem beigeordneten Bezirkskommissar, Bahnhofstraße 13, Malmedy sowie dem Kläger zugestellt.



Hochachtungsvoll

Der Präsident

